



PREISLISTE 2026

TRANSPORTBETON & BETONPUMPEN

IHRE ANSPRECHPARTNER

Betonbestellungen und Abholung im Werk

VERWALTUNG

Riedel Bau AG, Silbersteinstraße 4, 97424 Schweinfurt
E-Mail: beton@riedelbau.de



Sebastian Schäfer

Werkleitung Transportbeton
Telefon 09721 676-175



Florian Müller

Vertrieb Transportbeton
Telefon 09721 676-251

DISPOSITION

Betonwerk Bergrheinfeld, Schweinfurter Straße 137, 97493 Bergrheinfeld
E-Mail: beton@riedelbau.de | **Telefax:** 09721 676-361



Michael Mantel

Disposition Betonwerk
Telefon 09721 676-360
Mobil 0171 9749161



Johannes Riegel

Disposition Betonwerk
Telefon 09721 676-360
Mobil 0170 9067762

Was ist bei der Betonbestellung zu beachten?

**Folgende Informationen benötigen wir zur reibungslosen Bearbeitung Ihrer Bestellung.
Bestellannahme: Montag bis Freitag von 7 bis 16 Uhr unter Tel. 09721 676-360.**

Bestellung mindestens 2 Werktage vor dem Liefertermin.
Bestellungen außerhalb der normalen Arbeitszeit benötigen min. 3 Werktage Vorlaufzeit.

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Besteller: | Firmenname / Kundennummer
Ansprechpartner auf der Baustelle
Vorname, Name und Telefonnummer des Ansprechpartners auf der Baustelle |
| 2. Lieferung: | Datum und Uhrzeit
Betonmenge
Betonsorte
Bauteil: Decke, Wände, Sauberkeitsschicht
Einbauart: Pumpe, Krankübel, Rutsche
Betoniergeschwindigkeit: m ³ pro Stunde |
| 3. Baustelle: | Anfahrtswege:
Gibt es Gewichts- oder Durchfahrtsbeschränkungen, Steigungen, Zufahrts- oder Rangiermöglichkeiten?
Ist der Untergrund des Anfahrtsweges ausreichend befestigt?

Behördliche Auflagen:
Gibt es besondere Baustellenverhältnisse oder behördliche Auflagen, auf die Rücksicht genommen werden muss?

Reinigungsmöglichkeiten:
Sind ausreichende Reinigungsmöglichkeiten für den Fahrmischer und die Betonpumpe an der Baustelle vorhanden?

Ausnahmegenehmigung:
Muss evtl. eine Ausnahmegenehmigung eingeholt werden? (Nachts-, Sonn- oder Feiertags)? |

Hilfreiche Tipps zur Arbeit mit Beton finden Sie in den Videos des Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e.V. (BTB). Einfach QR-Code scannen!



Preise Transportbeton

Preise gültig ab 1. April 2026

Empfohlen wird der Einsatz von **CO₂-reduziertem Beton** im Zeitraum von **April bis Oktober**.

Anwendungsgebiet	Expositions- klassen	Festigkeits- klasse	Betonklasse nach BBQ	Konsistenz	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung			
						mittel		CO ₂ -reduziert - mittel	
						Sort-Nr.	Preis	Sort-Nr.	Preis
Unbewehrter Beton für Sauberkeitsschichten und Tiefbau	X0	C8/10	BK-N	F3	8 16 32	0314000	162,00 €	0316000	160,00 €
						0324000	157,00 €	0326000	155,00 €
						0334000	154,00 €	0336000	152,00 €
	X0	C12/15	BK-N	F3	8 16 32	1314000	165,00 €	1316000	163,00 €
						1324000	160,00 €	1326000	158,00 €
						1334000	157,00 €	1336000	155,00 €
Stahlbeton für Innen- und Gründungs- bauteile	XC1, XC2	C16/20	BK-N	F3	8 16 32	2314100	167,00 €	2316100	165,00 €
						2324100	162,00 €	2326100	160,00 €
						2334100	159,00 €	2336100	157,00 €
	XC1, XC2	C20/25	BK-N	F3	8 16 32	3314100	173,00 €	3316100	171,00 €
						3324100	168,00 €	3326100	166,00 €
						3334100	165,00 €	3336100	163,00 €
	XC3		BK-N	F3	8 16 32	3314200	174,00 €	3316200	172,00 €
						3324200	169,00 €	3326200	167,00 €
						3334200	166,00 €	3336200	164,00 €
Stahlbeton für Außenbauteile	XC4, XF1	C25/30	BK-N	F3	8 16 32	4314300	176,00 €	4316300	174,00 €
						4324300	171,00 €	4326300	169,00 €
						4334300	168,00 €	4336300	166,00 €
	XC4, XF1		BK-N	F4	8 16 32	4414300	179,00 €	4416300	177,00 €
						4424300	174,00 €	4426300	172,00 €
						4434300	171,00 €	4436300	169,00 €
	XC4, XF1, XA1	C30/37	BK-N	F3	8 16 32	5314400	182,00 €	5316400	180,00 €
						5324400	177,00 €	5326400	175,00 €
						5334400	174,00 €	5336400	172,00 €
	XC4, XF1, XA1		BK-N	F4	8 16 32	5414400	185,00 €	5416400	183,00 €
						5424400	180,00 €	5426400	178,00 €
						5434400	177,00 €	5436400	175,00 €
Bewehrte Außen- bauteile mit erhöhtem Wassereindringwider- stand (w/z <= 0,55)	XC4, XF1, XA1	C25/30	BK-N	F3	8 16 32	4314400	178,00 €	4316400	176,00 €
						4324400	173,00 €	4326400	171,00 €
						4334400	170,00 €	4336400	168,00 €
	XC4, XF1, XA1, XD1	C30/37	BK-N	F3	8 16 32	5314500	183,00 €	5316500	181,00 €
						5324500	178,00 €	5326500	176,00 €
						5334500	175,00 €	5336500	173,00 €
	XC4, XF2, XF3, XA2, XD2	C35/45	BK-N	F3	8 16 32	6314700	192,50 €	6316700	190,50 €
						6324700	187,50 €	6326700	185,50 €
						6334700	184,50 €	6336700	182,50 €

Hinweis: Die Einstufung der Betonklassen erfolgt nach DIN 1045-2. Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klassen nach DIN1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit. Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Mehrwertsteuer. Es gelten die beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sorten der Expositionsclassen XA2/XA3 sind für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/ltr. bzw. Sulfatgehalt bis 2.000 mg/kg im Boden geeignet. Zement mit hohem Sulfatangriff auf Anfrage.

Preise Transportbeton

Preise gültig ab 1. April 2026

Empfohlen wird der Einsatz von **CO₂-reduziertem Beton** im Zeitraum von **April bis Oktober**.

Anwendungsgebiet	Expositions- klassen	Festigkeits- klasse	Betonklasse nach BBQ	Konsistenz	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung			
						mittel		schnell	
						Sort-Nr.	Preis	Sort-Nr.	Preis
Beton für starken chemischen Angriff	XC4, XF3, XA3, XD3	C35/45	BK-N	F3	8 16	6314800	195,50 €	6311800	198,50 €
						6324800	190,50 €	6321800	193,50 €
	XC4, XF3, XA3, XD3	C40/50	BK-N	F3	8 16			7341800	208,00 €
								7351800	203,00 €
	XC4, XF3, XA3, XD3	C45/55	BK-N	F3	8 16			8341800	211,00 €
								8351800	206,00 €
Industrieböden	XC4, XF1, XA1	C25/30	BK-N	F3	16 32	4324410	179,00 €	4321410	182,00 €
						4334410	176,00 €	4331410	179,00 €
	XC4, XF1, XA1	C25/30	BK-N	F4	16 32	4424410	182,00 €	4421410	185,00 €
						4434410	179,00 €	4431410	182,00 €
	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1	C30/37	BK-N	F3	16	5324B10	182,00 €	5321B10	185,00 €
						5424B10	185,00 €	5421B10	188,00 €
Frost- und tausalzbe- ständige Lagerflächen	XC4, XF4, XA2, XD3, XM2, LP	C30/37	BK-E	F3	16	5354G00	192,00 €	5351G00	195,00 €
Beton nach ZTV-Ing.	XC4, XF2, XF3, XA2, XD2	C30/37	BK-S	F3	8 16 32	5314950	189,00 €	5311950	192,00 €
						5324950	184,00 €	5321950	187,00 €
						5334950	181,00 €	5331950	184,00 €
	XC4, XF2, XF3, XA3, XD3	C35/45	BK-S	F3	8 16	6344800	202,00 €		
						6354800	197,00 €		
Kappenbeton nach ZTV-Ing.	XC4, XF4, XA1, XD3, LP	C25/30	BK-S	F2	16	4254A50	187,00 €	4251A50	190,00 €
Beton nach Leistungsklassen									
Bewehrte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff	XC4, XD1, XF1, XA1, WA	C30/37	BK-E	F4	16	0,9 / 0,9		auf Anfrage	
						1,2 / 0,9			
						1,5 / 1,2			
						1,8 / 1,2			
						1,8 / 1,5			

Hinweis: Die Einstufung der Betonklassen erfolgt nach DIN 1045-2. Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klassen nach DIN1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit. Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Mehrwertsteuer. Es gelten die beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sorten der Expositionsclassen XA2/XA3 sind für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/ltr. bzw. Sulfatgehalt bis 2.000 mg/kg im Boden geeignet. Bei der Förderung von Beton mit Luftporenbinder (LP) kann die Frost-Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden. LP-Beton ist für maschinelles Glätten nicht geeignet.

Preise Transportbeton

Preise gültig ab 1. April 2026

Empfohlen wird der Einsatz von **CO₂-reduziertem Beton** im Zeitraum von **April bis Oktober**.

Anwendungsgebiet	Expositions- klassen	Festigkeits- klasse	Betonklasse nach BBQ	Konsistenz	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung			
						mittel		CO ₂ -reduziert	
						Sort-Nr.	Preis	Sort-Nr.	Preis
Bohrpfahl	XC4, XF1, XA1	C25/30	BK-E	F4	16 32	4424430 4434430	175,00 € 172,00 €		
				F5	16 32	4524430 4534430	178,00 € 175,00 €		
	XC4, XF2, XA2, XD2	C30/37	BK-E	F5	16 32	5524460 5534460	190,00 € 187,00 €		
Sichtbeton	XC4, XF1, XA1	C25/30	BK-S	F3	8 16	4313440 4323440	184,00 € 179,00 €		
	XC4, XF1, XA1, XD1	C30/37	BK-S	F3	8 16	5314540 5324540	189,00 € 184,00 €		
Erdfeuchter Beton	X0	C8/10	BK-N	F1	8 16 32	0114000 0124000 0134000	160,00 € 155,00 € 152,00 €	0116000 0126000 0136000	158,00 € 153,00 € 150,00 €
	X0	C12/15	BK-N	F1	8 16 32	1114000 1124000 1134000	164,00 € 159,00 € 156,00 €	1116000 1126000 1136000	162,00 € 157,00 € 154,00 €
	X0	C16/20	BK-N	F1	8 16 32	2114000 2124000 2134000	164,00 € 159,00 € 156,00 €	2116000 2126000 2136000	162,00 € 157,00 € 154,00 €
	X0	C20/25	BK-N	F1	8 16 32	3114000 3124000 3134000	171,00 € 166,00 € 163,00 €	3116000 3126000 3136000	169,00 € 164,00 € 161,00 €
Einkorn	XC0	EK2/8 EK8/16 EK16/32	BK-N	C0	8 16 32	EK2/8 EK8/16 EK16/32	171,00 € 166,00 € 163,00 €		
Sandmischung	200kg Zementgehalt				2	SM200	158,00 €		
	300kg Zementgehalt					SM300	170,00 €		
	400kg Zementgehalt					SM400	183,00 €		
	500kg Zementgehalt					SM500	195,00 €		
	600kg Zementgehalt					SM600	205,00 €		

Hinweis: Die Einstufung der Betonklassen erfolgt nach DIN 1045-2. Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klassen nach DIN1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit. Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Mehrwertsteuer. Es gelten die beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sorten der Expositionsclassen XA2/XA3 sind für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/ltr. bzw. Sulfatgehalt bis 2.000 mg/kg im Boden geeignet. Sichtbeton stellt zur Erreichung der geforderten Sichtbetonklasse zusätzliche Anforderungen an die Schalung, Betoneinbau sowie Nachbehandlung. Bei der Förderung von Beton mit Luftporenbinder (LP) kann die Frost-Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden. LP-Beton ist für maschinelles glätten nicht geeignet.

Preise R-Beton

Preise gültig ab 1. April 2026

Empfohlen wird der Einsatz von **CO₂-reduziertem Beton** im Zeitraum von **April bis Oktober**.

Anwendungsgebiet	Expositions- klassen	Festigkeits- klasse	Betonklasse nach BBQ	Konsistenz	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung			
						mittel		CO ₂ -reduziert	
						Sort-Nr.	Preis	Sort-Nr.	Preis
R-Beton (Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung) Unter 25 % rezyklierter Gesteinskörnung: BK-N Über 25 % rezyklierter Gesteinskörnung: BK-E	X0	C12/15	BK-N/BK-E	F3	16	1324004	auf Anfrage		
	XC1, XC2	C16/20	BK-N/BK-E	F3	16	2324104	auf Anfrage		
	XC3	C20/25	BK-N/BK-E	F3	16	3324204	auf Anfrage		
	XC4, XF1	C25/30	BK-N/BK-E	F3	16	4324304	auf Anfrage		
	XC4, XF1	C30/37	BK-N/BK-E	F3	16	5324304	auf Anfrage		



Hinweis: Die Einstufung der Betonklassen erfolgt nach DIN 1045-2. Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klassen nach DIN1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit. Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Mehrwertsteuer. Es gelten die beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sorten der Expositionsclassen XA2/XA3 sind für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/ltr. bzw. Sulfatgehalt bis 2.000 mg/kg im Boden geeignet. Zement mit hohem Sulfatangriff auf Anfrage.

Mietpreise Betonpumpen

	Einheit	Mastgröße (Reichhöhe senkrecht)				
		Pumi	M24 + Schlauchpumpe	M36	M42	M54
Grundpreis für An/Abfahrt zzgl. Fördermenge	€/Einsatz		280,00 €	320,00 €	450,00 €	600,00 €
bis 10 m³	€/pauschal		260,00 €	420,00 €	600,00 €	800,00 €
bis 20 m³	€/pauschal		420,00 €	500,00 €	650,00 €	800,00 €
bis 25 m³	€/pauschal		500,00 €	575,00 €	700,00 €	800,00 €
bis 50 m³	€/m³		20,00 €	23,00 €	25,00 €	32,00 €
bis 100 m³			19,00 €	22,00 €	24,00 €	31,00 €
bis 250 m³			17,50 €	21,00 €	23,00 €	30,00 €
über 250 m³			16,00 €	19,00 €	22,00 €	29,00 €
Mindestfördermenge bei Unterschreitung erfolgt Stundensatzberechnung	m³ / Stunde		15,00 m³	20,00 m³	20,00 m³	25,00 m³
Mindestnutzungsbetrag pro Einsatz	€/pauschal		540,00 €	740,00 €	950,00 €	1.400,00 €
Stundensatz/Wartezeit von Ankunft bis Abfahrt	€/Stunde		300,00 €	350,00 €	500,00 €	600,00 €

Sonderleistungen						
Standortwechsel	€/pauschal		100,00 €	140,00 €	200,00 €	300,00 €
Auf- und Abbau ohne Hilfspersonal	€/lfm.		3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Hallenzuschlag / überdachte Räume	€/m³		3,20 €	3,20 €	3,20 €	3,20 €
Saisonzuschlag (von 01.12. bis 29.02.)	€/m³		0,30 €	0,30 €	0,30 €	0,30 €
Reduzierung	€/Stück		40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Rohr- und Schlauchleitungen	€/lfm.		12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Bogen	€/Stück		11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €
Schwer-, B55- oder Stahlfaserbeton	€/m³		5,50 €	5,50 €	5,50 €	5,50 €
Keine Reinigungsmöglichkeit vor Ort Reinigen der Pumpe außerhalb der Baustelle	€/pauschal		220,00 €	270,00 €	300,00 €	350,00 €
Mindestrechnungsbetrag Stornierung <24 Stunden / vergebliche Anfahrt	€/pauschal		540,00 €	740,00 €	950,00 €	1.400,00 €
Schwerlastgenehmigung	€/pauschal		---	---	---	500,00 €
Dieselaufschlag			dynamisch nach Menge & Einsatzort			

Zuschläge (nicht rabattierfähig)			
Transport Rohre / Schlauch > 30 lfm.	€/Stunde		90,00 €
Zweiter Maschinist (ohne Fahrzeug)	€/Stunde		75,00 €
Spät-/Nachtzuschlag von 17.00 bis 06.00 Uhr	€/Stunde		75,00 €
Samstagszuschlag (min. 5 Stunden)	€/Stunde		75,00 €
Sonn- und Feiertagszuschlag (min. 5 Std)	€/Stunde		Auf Anfrage

**Berechnungsgrundlage
ist der von der Baustelle
bestätigte Vermietungs-
nachweis!**

Sonderleistungen

Abholung ab Werk	Frachtvergütung	10,00 € / m ³
Abnahme von Kleinmengen	Bei Abnahme unter 6,00 m ³ in einer Ladung je fehlenden m ³	23,00 € / m ³
Lieferzuschläge:	Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Samstag: 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Mindestauslastung 30 m ³) Weitere Lieferzeiten auf Anfrage	ohne Zulage 10,00 € / m ³ auf Anfrage 10,00 € / m ³
Entladezeit	Bei überschreiten der kostenlosen Entladezeit (5 Minuten / m ³) berechnen wir je angefangene Viertelstunde	20,00 €
Aufpreis für Winterbeton	vom 1. Dezember bis 15. März	7,00 € / m ³
Änderung der Festigkeits- entwicklung / Sonderzemente	mittel schnell mittel langsam	3,00 € / m ³ 4,00 € / m ³
Rückbeton	Rückbeton > 0,5 m ³	70,00 € / m ³
Rüttelflasche	Miete pauschal / Einsatz	50,00 €
Zusatzmittel	Verflüssiger, Verzögerer und Fließmittel Quellmittel	4,00 € / ltr. bzw. kg auf Anfrage
Zuschlag	Mautkosten Aufpreis Stahlfasern / PP-Fasern Aufpreis Mehrzement Lieferscheinausdruck Soll-Ist-Werte	3,80 € / m ³ auf Anfrage 2,20 € / kg 2,00 € / LS

**Unsere Rechnungen sind innerhalb
von 8 Tagen rein netto zahlbar.**

Dieselpreis: Kalkulationsgrundlage ist ein Dieselpreis bis 2,00 €/ltr. Bei nicht vorhersehbarer Erhöhung erfolgt eine Dieselpreiszulage, die auch auf Mindermengen erhoben wird. (*inkl. MwSt)

Dieseleitklausel:

< 2,00 ltr.	0,00 € / m ³
2,00 - 2,20 ltr.	2,50 € / m ³
2,20 - 2,40 ltr.	4,00 € / m ³
2,40 - 2,60 ltr.	6,00 € / m ³

Schutz vor schädlichen Einflüssen: Gemäß DIN 13670 und DIN 1045-3 ist der Beton vom Verarbeiter genügend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen.

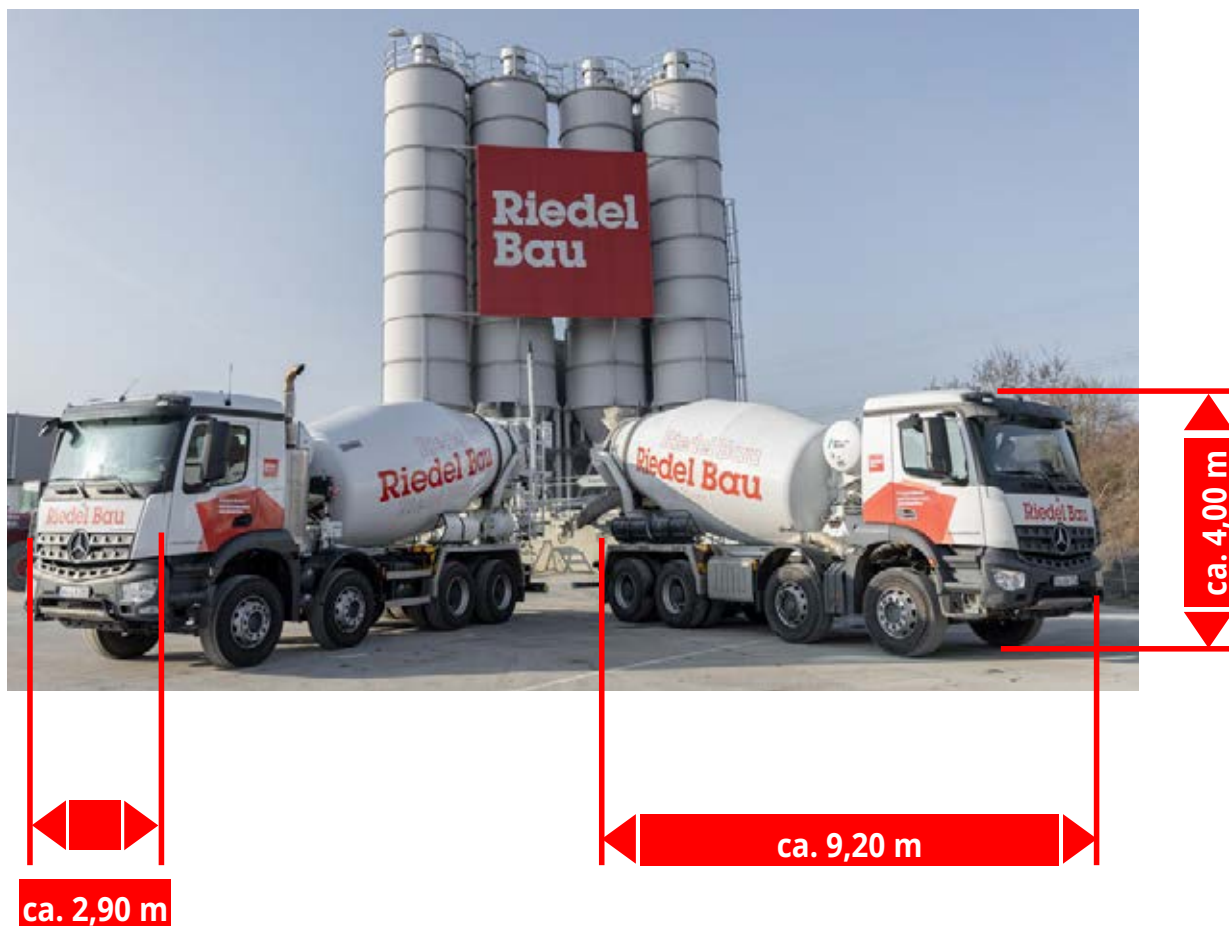
Bestellungen: Bestellung müssen mindestens 48 Stunden vor Lieferzeitpunkt erfolgen und sind erst nach Zusage der Disposition verbindlich.

Veränderungen der gelieferten Baustoffe:

Veränderungen der gelieferten Baustoffe sind unzulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser. Unsere Fahrer sind angewiesen kein zusätzliches Wasser zuzugeben.

Wird eine Wasserzugabe gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesen Fällen erlischt für uns die Gewährleistung der Qualität, Festigkeit und eventuell besonderer Eigenschaften des gelieferten Betons.

Technische Daten Betonfahrmischer



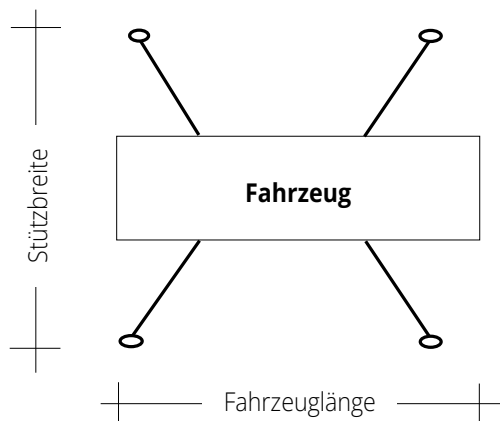
Gesamtgewicht eines Betonfahrmischers: bis 32 to.

Technische Daten Betonpumpen

Ausfalthöhen, Stützkraften, Fahrzeuglängen und Abstützbreiten

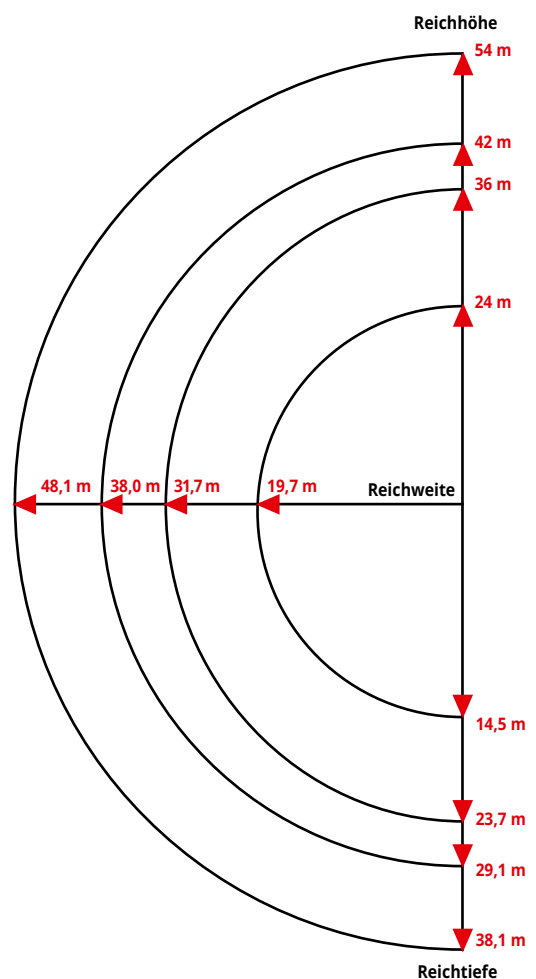
Verteilmast	Reichhöhe	Ausfalthöhe	Abstützkraften vorne	Abstützkraften hinten
M 24	24 m	4,9 m	140 kN	115 kN
M 36	36 m	8,7 m	195 kN	193 kN
M 42	42 m	10,0 m	245 kN	236 kN
M 54	52 m	10,4 m	350 kN	350 kN

Verteilmast	Reichtiefe	Fahrzeuglänge	Abstützbreite vorne	Abstützbreite hinten
M 24	14,5 m	9,0 m	5,5 m	5,5 m
M 36	23,7 m	11,3 m	6,3 m	6,3 m
M 42	29,1 m	13,1 m	8,0 m	8,0 m
M 54	38,1 m	14,1 m	10,5 m	10,0 m



Bauseits sind zu stellen:

- Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und ausreichender Stellplatz ohne Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile im Spritzbereich.
- Genügend Hilfskräfte (min. 2 Personen) zum Auf- und Abbau sowie Reinigen von benötigter Rohrleitung.
- Beistellung von Zement und eines Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung.
- Einweisungspersonal für Fahrmischer an die Betonpumpe.
- Ein Wasseranschluss und eine Möglichkeit zum Reinigen der Pumpe / Rohrleitung, sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.





Expositionsklassen zum Betonangriff

Umwelt- einwirkung	Klassen- bezeichnung	Beschreibung der Umgebung	Mindestdruckfestigkeit min f_{ck}
Frostangriff mit und ohne Taumittel Durchfeuchteter Beton, der in erheblichem Umfang Frost-Tau-Wech- seln ausgesetzt ist.	XF1	mäßige Wassersättigung <u>ohne</u> Taumittel	C 25/30
	XF2	mäßige Wassersättigung <u>mit</u> Taumittel	C 25/30 (LP) C 35/45
	XF3	hohe Wassersättigung <u>ohne</u> Taumittel	C25/30 (LP) C35/45
	XF4	hohe Wassersättigung <u>mit</u> Taumittel	C30/37 (LP)
Betonangriff durch aggressive chemische Umgebung (nach Tabelle 2, DIN 1045-2) Beton, der chemischen Angriffen durch natürliche Böden, Grund- und Meerwasser und Abwasser ausgesetzt ist.	XA1	chemisch schwach angreifende Umgebung	C 25/30
	XA2	chemisch mäßig angreifende Umgebung und Meeresbauwerke	C 30/37 (LP) möglich, wenn gleichzeitig XF2 C 35/45
	XA3	chemisch stark angreifende Umgebung	C 35/45* *Für diesen Beton sind Schutzmaßnahmen erforderlich. C 30/37 (LP) möglich, wenn gleichzeitig XF2
Betonangriff durch Verschleiß- beanspruchung Beton, der einer erheblichen mechanischen Belastung ausgesetzt ist.	XM1	mäßige Verschleiß- beanspruchung	C25/30 (LP) möglich, wenn gleichzeitig XF2 C 30/37
	XM2	starke Verschleiß- beanspruchung	C 35/45 C 30/37 (LP) möglich, wenn gleichzeitig XF2 C 30/37 Oberflächenbehandlung erforderlich
	XM3	sehr starke Verschleiß- beanspruchung	C 35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 C 30/37 (LP) möglich, wenn gleichzeitig min. XF2 Hartstoffe nach DIN 1100
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko Bauteile ohne Bewehrung oder einge- bettetes Metall in nicht betonangrei- fender Umgebung	XO	alle Expositionsklassen außer XF, XA, XM	C 8/10
Bewehrungs- korrosion durch Karbonatisierung Beton, der Bewehrung oder anderes eingebettetes Metall enthält und Luft sowie Feuchtigkeit ausgesetzt ist.	XC1	trocken oder ständig nass	C 16/20
	XC2	nass, selten trocken	C 16/20
	XC3	mäßige Feuchte	C 20/25
	XC4	wechselnd nass / trocken	C 25/30
Bewehrungskorrosion durch Chloride ausge- nommen Meerwasser: Beton, der Bewehrung o. anderes eingebettetes Metall enthält und chloridhaltigem Wasser einschließlich Taumittel, ausgenommen Meerwasser ausgesetzt ist.	XD1	mäßige Feuchte	C 30/37 C 25/30 (LP) möglich, wenn gleichzeitig XF
	XD2	nass, selten trocken	C 35/45 C 30/37 (LP) möglich, wenn gleichzeitig XF
	XD3	wechselnd nass und trocken	C 30/37 (LP) möglich, wenn gleichzeitig XF C 35/45

Bitte beachten Sie: Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung - z.B. Architektur- oder Planungsbüro, objektbezogen vorgegeben werden.

Konsistenzklassen

Frischbeton (DIN EN 206-1 / DIN 1045-2)

Konsistenzklasse	Beschreibung	Ausbreitmaß mm	Verdichtungsmaß
C0	sehr steif		$\geq 1,46$
C1 F1	steif	≤ 340	1,45 bis 1,26
C2 F2	plastisch	350 bis 410	1,25 bis 1,11
C3 F3	weich	420 bis 480	1,10 bis 1,04
F4	sehr weich	490 bis 550	$< 1,04$
F5	fließfähig	560 bis 620	
F6	sehr fließfähig	≥ 630	

Druckfestigkeitsklasse

Normalbeton

Druckfestigkeitsklasse	Zylinder N / mm ²	Würfel N / mm ²
C8/10	8	10
C12/15	12	15
C16/20	16	20
C20/25	20	25
C25/30	25	30
C30/37	30	37
C35/45	35	45
C40/50	40	50
C45/55	45	55
C50/60	50	60

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

a) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unseres Auftraggebers (AG) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des AG die Lieferung an den AG vorbehalten ausführen.
b) Soweit es sich bei dem AG um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt, gelten diese Geschäftsbedingungen auch für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

2. Vertrag

a) Das Preisangebot in dieser Preisliste bzw. in unseren Angeboten ist stets freibleibend und unverbindlich, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.
b) Die Angaben in dieser Preisliste sowie in unseren Angeboten stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, sondern sind eine beschreibende Darstellung unserer Produkte. Das gleiche gilt auch für von uns zur Verfügung gestellte Muster und Proben.
c) Wir sind berechtigt, die Beschaffenheit unserer Produkte einseitig zu ändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgt oder eine technische Verbesserung darstellt und die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht beeinträchtigt wird.
d) Die richtige Auswahl unserer Produkte liegt ausschließlich beim AG. Für das Produkt gelten die jeweiligen Preislisten und Produktverzeichnisse. Alle Bestellungen müssen durch uns schriftlich bestätigt werden. Bei Barverkauf entfällt diese Bestätigung.
e) Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn wir infolge einer von uns nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten nicht lieferbar sind, obwohl wir alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, die Zuliefergegenstände zu beschaffen. Wir werden in diesem Fall den AG unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und die Gegenleistung erstatten.

3. Lieferung

a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, wobei Erfüllungsort für die Lieferung unser Betonwerk, Schweinfurter Straße 137, 97493 Bergheimfeld, ist. Jede Lieferung an einen Ort außerhalb unseres Betonwerkes erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AG. Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versendungsart vereinbart ist.
b) Soweit der AG dies wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der AG.
c) Ist eine Lieferung an die Baustelle vereinbart, so werden geeignete Anfahrwege und unverzügliche Entladung durch den AG vorausgesetzt. Falls diese Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig gegeben sind, haftet der AG für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen.
d) Das Abladen ist alleinige Sache des AG. Dieser hat für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen.
e) Bei Abholung durch den AG oder einen von ihm beauftragten Dritten ist der Fahrer stets für die Sicherheit der Ladung und das zulässige Ladegewicht verantwortlich. Nach Anweisung des Fahrpersonals wird die Ware von uns auf das Abholer-Fahrzeug platziert. Die betriebssichere Verladung und Beförderung erfolgt durch den Abholer. Durch uns erfolgt keine Kontrolle der vom Abholer oder seinen Gehilfen durchgeführten Sicherungsmaßnahmen der Ladung. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die auf ungenügende Sicherung der Ladung zurückzuführen sind.
f) Vereinbarte Liefertermine beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe bzw. zum Versand im Werk. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt voraus, dass uns alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und/oder Informationen übergeben bzw. erteilt worden sind.
g) Wir sind berechtigt die Lieferung / Restlieferung um die Dauer einer etwaigen Behinderung hinauszuschieben, falls Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern. Falls uns die gleichen Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. Betriebs-/Verkehrsstörungen, höhere Gewalt (z. B. Krieg, Streik, Aussperrung), von uns nicht zu vertretende behördliche Eingriffe, ein von uns nicht verschuldeter Mangel an notwendigen Roh-/Betriebsstoffen, Transportverzögerung durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von deren Aufrechterhaltung unserer Betrieb abhängig ist. Die Lieferzeiten verlängern sich in diesem Falle angemessen.
h) Bei Verträgen, die eine längere Abwicklungsdauer vorsehen oder bei Bestellungen auf Abruf, müssen Abruf und entsprechende Spezifikationen bei Vertragsabschluss angegeben werden. Wenn nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist abgerufen wird, sind wir berechtigt, ohne Abruf mit schuldbeitragsloser Wirkung zu liefern oder nach Ablauf der Frist Ersatz des uns entstandenen und noch absehbaren Schadens zu verlangen oder von den noch ausstehenden Teilen des Vertrages zurückzutreten.
i) Ist der AG Kaufmann, gelten die unterzeichnenden Personen des Lieferscheins uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Liefer-/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnen des Lieferscheins als anerkannt.
j) Falls wir uns mit der Lieferung in Verzug befinden und eine vom AG gesetzte angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung erfolglos abgelaufen ist, ist der AG ist berechtigt, vom Vertrag

über die jeweils verspätete Lieferung zurückzutreten und/oder Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 6. zu verlangen.
k) Der AG ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung zurücktritt, Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Betonwerk, ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
b) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
c) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
d) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der AG in Verzug, es sei denn, die Zahlung unterbleibt infolge eines Umstandes, den der AG nicht zu vertreten hat.
e) Erhöhen sich unsere Fracht- und/oder Herstellkosten (insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Löhne) zwischen Angebotsabgabe oder Auftragsannahme und der Ausführung, so sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Ziffer 4. e) Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der AG Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist oder es sich um Lieferungen handelt, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
f) Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
g) Ist der AG Kaufmann und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Dabei wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, die uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt.

5. Mängelhaftung

a) Sofern der AG Kaufmann ist, setzen Mängelansprüche des AG voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
b) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart, öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen durch uns stellen neben der Produktbeschreibung keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Ziffer 5 b) Satz 1 findet keine Anwendung, sofern der AG Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.
c) Rechtlich gültige Garantien erhält der AG von uns nicht. Eventuelle Herstellergarantien bleiben davon unberührt.
d) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, kann der AG nach seiner Wahl Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verlangen. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
e) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AG – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Ziffer 6 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
f) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem AG. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, sofern der AG Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist. In diesem Fall richtet sich die Verjährung von Mängelansprüchen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus gilt abweichend von Satz 1 eine längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche, soweit das Gesetz dies gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) zwingend vorschreibt.
g) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung wie bei Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
h) Rückgriffsansprüche des AG gegen uns bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

6. Schadensersatzansprüche

a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des AG (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
b) Ziffer 6 a) gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben

Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
c) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des AG – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
b) Der AG ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der AG diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der AG für den uns entstandenen Ausfall.
d) Der AG ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der AG auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen aus den verinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der AG uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
e) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den AG wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
f) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AG uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der AG verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
g) Der AG tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
h) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Fremdüberwachung

Um Proben aus den angelieferten Produkten zu entnehmen, bleibt unserem beauftragten Eigenüberwacher sowie dem Fremdüberwacher und den zuständigen Bauaufsichtsbehörden das Recht vorbehalten, die belieferte Baustelle während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet zu betreten.

9. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz VSBG

Riedel Bau ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

10. Schlussbestimmungen

a) Sofern der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Schweinfurt.
b) Ziffer 9 a) gilt auch, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.



Neubau Grundschule mit Kita mit R-Beton, Schweinfurt Bellevue